

Friedmar Fischer / Werner Siepe

Standpunkt

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Zusatzrente: Viel Wirbel um Wenig für Wenige

10.09.2013

Vorbemerkungen

Die beiden Autoren haben sich bereits vor zwei Jahren kurz in einem Standpunkt zu Satzungsänderungen der Zusatzversorgung beim Mutterschutz geäußert [Ref. 1].

Die Rechtslage ist inzwischen höchstrichterlich geklärt und die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (im Folgenden mit „ZVK“ abgekürzt) wurden geändert.

Die betroffenen, in der ZVK pflichtversicherten Mütter wurden von ihrer ZVK informiert (z.T. mit speziellen Merkblättern [Ref. 2], [Ref. 8] oder Broschüren [Ref. 3], [Ref. 4]) und gebeten, ggf. Anträge zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten zu stellen. Das geschah / geschieht zum Teil auch mit Hilfe von Anwälten [Ref. 5].

Nach fast zwei Jahren haben nun einige Mütter und deren Anwälte Mitteilungen der Zusatzversorgungskasse erhalten, dass Zeiten und Entgelte des Mutterschutzes entsprechend der neuen Rechtslage angepasst wurden.

Dabei gilt grundsätzlich Folgendes: Mutterschutzzeiten müssen bei der Wartezeit berücksichtigt werden. Wer erst nach Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten die 5-jährige Wartezeit für eine Zusatzrente erfüllt, erwirbt jetzt einen Rentenanspruch.

Ob die nachträgliche Berücksichtigung der Entgelte während der Mutterschutzzeiten tatsächlich zu einer höheren Zusatzrente führt, steht auf einem anderen Blatt.

Für rentenferne Mütter (also Mütter, die ab 02.01.1947 geboren wurden), die ihre Kinder vor dem Jahr 1999 geboren haben und am 31.12.2001 verheiratet waren, wird die Enttäuschung groß sein, da sie nicht einen Cent mehr an Zusatzrente bekommen werden. Der Grund: Bei der Berechnung der Startgutschriften zum 31.12.2001 wurden Mutterschutzzeiten bereits wie Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt. Die höheren Entgelte für Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.1999 wirken sich außerdem überhaupt nicht auf die Startgutschrift aus, da das sog. gesamtversorgungsfähige Entgelt nur aus den Entgelten der Jahre 1999 bis 2001 berechnet wurde.

Weder die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) noch eine andere ZVK erklären genau, warum sich die Zusatzrente bzw. die Startgutschrift im persönlichen Fall nicht ändert. Mit sachdienlichen Erläuterungen hätten VBL oder die jeweilige ZVK ihren versicherten Müttern und deren Anwälten verständliche Aufklärung geben können und Frustrationen ersparen können. Einige ZVKs haben sich zumindest bemüht. Eine Klärung wollen die beiden Autoren mit diesem Standpunkt anbieten und dabei auch alle möglichen Fallkonstellationen beleuchten.

Rechtliche Grundlagen

Bisher **nicht anerkannte Mutterschutzzeiten** von insgesamt 14 Wochen (6 Wochen vor der Geburt sowie 8 Wochen nach der Geburt) - nicht zu verwechseln mit Kindererziehungszeiten oder der neuen Elternzeit - führten in der Zusatzversorgung dazu, dass wegen Nichterreichens der 5-jährigen Wartezeit nur die eigenen Beiträge auf Antrag bis spätestens zum vollendeten 69. Lebensjahr zurückerstattet wurden bzw. die Zusatzrente geringer ausfiel.

Bisherige Rechtslage (zitiert nach [Ref. 3])

Im Gesamtversorgungssystem bis zum 31. Dezember 2001 waren Zeiten des Mutterschutzes in der Zusatzversorgung als Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelt zu melden. Diese Zeiten zählten nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

*Mit dem Punktemodell ab dem 1. Januar 2002 ist für Zeiten **nach der Geburt** eines Kindes eine soziale Komponente eingeführt worden. Ruht das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit, wird für jedes Kind ein fiktives Entgelt von monatlich 500 € berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass für das Kind Elternzeit beantragt wird. Das Entgelt wird in Versorgungspunkte umgerechnet und führt zu einer höheren Betriebsrente. Für jedes Kind besteht ein eigener Anspruch für bis zu 36 Monate. Diese Zeiten werden allerdings nicht auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet.*

Mittlerweile hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** sowie das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** den Müttern mit Berufung auf das Diskriminierungsverbot entsprechende Ansprüche aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zuerkannt. Beispielsweise wurden zwei Paragraphen der VBL-Satzung (§ 38 VBLS n.F. sowie § 29 Abs. 7 Satz 1 VBLS a.F.) als verfassungswidrig eingestuft.

Laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 (Änderungstarifvertrag Nr. 5 ATV) sollten die Gerichtsurteile nun endlich in die entsprechenden Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen umgesetzt werden. Zumindest bei den Mutterschutzzeiten blieb man aber zunächst auf halbem Wege stehen, da man zunächst nur die Zeiten ab dem 18.05.1990¹ auf Antrag anerkennen wollte, obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bereits am 17.5.2011 im Internet veröffentlicht wurde. Man müsse laut Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 erst noch die Begründung des Urteils auswerten. Im Änderungstarifvertrag Nr. 6 ATV vom 24.11.2011 wurde dann festgelegt, dass nun auch Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990 auf Antrag anerkannt werden.

Der überarbeitete komplette Tarifvertrag ATV (incl. der Änderungen Nr. 5 und 6) ist nachzulesen unter [Ref. 6]. Also werden nach den beiden tarifvertraglichen Änderungen nun alle Mutterschutzzeiten anerkannt unabhängig davon, ob sie vor dem 18.05.1990 oder ab diesem Stichtag liegen.

¹ Das Bundesverfassungsgericht entschied am 28.04.2011 ([Az. 1 BvR 1409/10](#)), dass alle Zeiten des Mutterschutzes (sechs Wochen vor und zwei Monate nach der Geburt) in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (hier VBL) wie Beschäftigungszeiten anerkannt werden müssen. Diese Entscheidung bezieht sich auch auf Mutterschutzzeiten, die vor dem 18. Mai 1990 liegen. Vorher hatte Art. 2 Abs. 1 der [Richtlinie 96/97/EG](#) die zeitliche Rückwirkung entsprechend begrenzt.

Neue Regelung (zitiert nach [Ref. 3])

Zukünftig werden alle Zeiten des Mutterschutzes während einer Pflichtversicherung als Beitrags- bzw. Umlagemonate anerkannt, die nicht während einer gemeldeten Elternzeit oder Beurlaubung liegen. Zusätzlich wird für diese Zeiten ein fiktives Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ermittelt.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 28.4.2011 ([Az. 1 BvR 1409/10](#)) ist § 29 Abs. 7 Satz 1 der bis Ende 2000 geltenden Satzung der VBL (VBLS a.F.) verfassungswidrig, da er Mutterschutzzeiten im Gegensatz zu Krankheitszeiten mit gesetzlicher Lohnfortzahlung oder Krankengeldzuschuss nicht als Umlagemonate berücksichtigt.

Der "Altfall" einer am 22.3.1948 geborenen, ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigten sieht wie folgt aus: Insgesamt 52 Monate (ohne Mutterschutzzeit vom 20.4. bis 26.7.1988) im Dienst des Freistaats Bayern und 7 Monate im Dienst des Deutschen Jugendinstituts. Die VBL teilte der Beschwerdeführerin Dr. W. am 16.6.2008 mit, dass insgesamt nur 59 Umlagemonate vorlägen und daher die Wartezeit von 60 Umlagemonaten für eine VBL-Zusatzrente nicht erfüllt sei.

Dies sahen die Verfassungsrichter als **Diskriminierung von Müttern und Verstoß gegen Artikel Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes**. Sie stützten sich dabei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13.1.2005 ([Rs. C-356/03](#)), das bereits die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten ab dem 18.5.1990 als Diskriminierung beurteilte. Der Bundesgerichtshof (BGH) sah am 1.6.2005 ([Az. IV ZR 100/02](#)) jedoch bei § 29 Abs. 7 Satz 1 VBLS a.F. und der fehlenden Anrechnung von Mutterschutzzeiten vor dem 17.05.1990 keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Dies hat nun das Bundesverfassungsgericht mit obigem Urteil korrigiert.

Zwar handelt es sich um einen Altfall, der nur ehemals Pflichtversicherte der VBL betrifft. Allerdings ist die Verteidigungsstrategie der VBL vor den Verfassungsrichtern entlarvend: Da die VBL nur Leistungen zu erbringen habe, soweit ihr Beiträge bzw. Umlagen zugeflossen seien, gelte folgendes: **"Anders als die staatliche Sozialversicherung und insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung sei sie nicht dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes unterworfen"** (Originalton VBL).

Dies sahen die Verfassungsrichter völlig anders und urteilten:

Auch die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist am Grundrecht auf Gleichbehandlung zu messen. Die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt eine öffentliche Aufgabe lediglich in privatrechtlicher Form wahr. **"Daher ist die Satzung der VBL an die Beachtung des Gleichheitsgrundrechts gebunden"** (Originalton des BVerfG).

Die VBL selbst schätzt die Zahl der von den Urteilen des BVerfG und EuGH betroffenen Mütter in einer ersten groben Überschlagsrechnung auf 500.000 Personen (siehe Seite 45 des VBL-Geschäftsberichts 2011 [Ref. 7]).

Anrechnung von Mutterschutzzeiten

Wie die Mutterschutzzeiten nach neuer Rechtslage in der Zusatzversorgung anzurechnen sind, kann jede Mutter mit Mutterschutzzeiten selbst überprüfen. Dabei sind drei Fragen zu beantworten:

- 1.) Welche Zeiten können als Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden?
- 2.) Wie kann man die eigenen Mutterschutzzeiten selbst taggenau ermitteln?
- 3.) Lagen die Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002, in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 oder ab 1.1.2012? (Fallunterscheidungen)

1.) Welche Zeiten können als Mutterschutzzeiten berücksichtigt werden?

(zitiert nach [Ref. 3])

Schwangere Frauen und Mütter sind gesetzlich besonders geschützt. Für sie besteht nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist ist in der Regel auf sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt festgelegt. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten verlängern sich diese Zeiten. In dieser Zeit erhalten Frauen vom Staat Mutterschaftsgeld und in manchen Fällen zusätzlich noch einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber. Beide Entgeltarten sind nicht zusatzversorgungspflichtig. Das heißt, der Arbeitgeber zahlt keine Beiträge bzw. Umlagen für seine Beschäftigten in die Zusatzversorgung ein. Diese in der Zusatzversorgung entgeltlosen Zeiten sind zukünftig wie Beitrags- und Umlagemonate zu berücksichtigen.

Wichtiger Hinweis: Es können nur Mutterschutzzeiten (MuSchZ) während einer Pflichtversicherung als Beitrags- oder Umlagemonate berücksichtigt werden.

2.) Wie kann man die eigenen Mutterschutzzeiten taggenau selbst ermitteln?

(zitiert nach [Ref. 3])

Im Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung (Renteninformation) sind Beginn und Ende der Mutterschutzzeit taggenau aufgeführt. Da es sich hier um die gesetzliche Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz von grundsätzlich 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt handelt, beginnen oder enden die Zeiten meist an einem Tag mitten im Monat und sind auch nicht immer in einer Zeile dargestellt, da während des Mutterschutzes auch andere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein können (vgl. nachfolgendes Beispiel für zwei Kinder):

| | | | | | |
|------|-------------------|--------------|---------|--|---------------------------------|
| DÜVO | 01.01.80-31.12.80 | 28.053,00 DM | 12 Mon. | Pflichtbeitragszeit | |
| DÜVO | 01.01.81-08.11.81 | 24.108,00 DM | 11 Mon. | Pflichtbeitragszeit | |
| DÜVO | 09.11.81-31.12.81 | | 1 Mon. | Schwangerschaft/ Mutterschutz | 1. Kind: 09.11.1981- 09.02.1982 |
| | 01.01.82-31.01.82 | | 1 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung | |
| DÜVO | 01.01.82-31.01.82 | | | Schwangerschaft/ Mutterschutz | |
| | 01.02.82-30.06.82 | | 5 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung | |
| DÜVO | 01.02.82-09.02.82 | | | Schwangerschaft/ Mutterschutz | |
| MUSG | 10.02.82-14.06.82 | 3.125,00 DM | | Pflichtbeitragszeit | |
| | 01.07.82-31.12.82 | | 6 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung | |
| | 24.09.83-30.11.83 | | 3 Mon. | Schwangerschaft/ Mutterschutz | 2. Kind: 24.09.1983- 31.12.1983 |
| | 01.12.83-31.12.83 | | 1 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung | |
| | 01.12.83-31.12.83 | | | Schwangerschaft/ Mutterschutz | |

(Grafik nach [Ref. 3])

3.) Lagen die Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002, in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 oder ab 1.1.2012? (Fallunterscheidungen)

Fall 1: Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 (zum Teil zitiert nach [Ref. 3])

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 brauchen nicht beantragt zu werden. Die Zeiten werden im Rahmen des Meldeverkehrs vom Arbeitgeber an die ZVK gemeldet. Der Arbeitgeber meldet taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeit mit einem speziellen Versicherungsmerkmal. Für die Zeit des Mutterschutzes ermittelt er ein fiktives Entgelt nach den Vorschriften des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes. Das Entgelt entspricht dem Lohnfortzahlungsentgelt im Krankheitsfall.

Fazit: Ein Antrag erübrigt sich. Es erfolgt keine Änderung

Fall 2: Mutterschutzzeiten zwischen 1.1.2002 und 31.1.2011

Mutterschutzzeiten werden als soziale Komponente nach § 9 Abs. 1 ATV nur mit einem geringen fiktiven Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berücksichtigt und wurden bisher nicht angerechnet auf die 5-jährige Wartezeit.

Fazit: Ein Antrag ist erforderlich. Er führt höchstwahrscheinlich zu einer Erhöhung der Punkterente und evtl. zur Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit, falls diese bisher noch erreicht war.

Fall 3: Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002

Mutterschutzzeiten sind als Pflichtversicherungszeiten in den Startgutschriftberechnungen bereits berücksichtigt, aber nicht als Beitrags- bzw. Umlagemonate mit fiktivem Entgelt. Sie wurden bisher auch nicht angerechnet auf die 5-jährige Wartezeit.

Ein Antrag zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten führt nur in ganz seltenen Fällen zu einer minimalen Erhöhung der Startgutschrift und damit der späteren Zusatzrente. Im Regelfall ändert sich die Startgutschrift überhaupt nicht.

Fall 3a (Regelfall): keine Erhöhung der Startgutschrift

falls alle Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.1999 lagen und die Mutter am 31.12.2001 verheiratet oder alleinstehend mit mindestens einem kinderzuschlagsberechtigten Kind war (fiktive Steuerklasse III/0 am 31.12.2001).

Es erfolgt keine Erhöhung der Startgutschrift, da sich weder die bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungszeit noch das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) erhöht.

Fall 3b (Ausnahmefall): minimale Erhöhung der Startgutschrift

falls (1. Ausnahmefall)

Mutterschutzzeiten in der Zeit vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 lagen (da sich dadurch das gesamtversorgungsfähige Entgelt erhöht, wird auch die Startgutschrift höher)

oder (2. Ausnahmefall)

Mutter am 31.12.2001 alleinstehend ohne mindestens ein noch kinderzuschlagsberechtigtes Kind war (fiktive Steuerklasse I/0 am 31.12.2001) und die Startgutschrift nach dem Mindestbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz (**BetrAVG**) berechnet wurde (da der Mindestbetrag aus den jeweiligen Entgelten errechnet und nach Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten erhöht wird)

Exkurs:

Die rentenferne Startgutschrift der Versicherten zum 31.12.2001 wird wie folgt bestimmt:

- Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (**Formelbetrag**)
- Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (**Mindestbetrag**)
- **Mindeststartgutschrift** (wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht sind), d.h. Soziale Komponente (§ 37 Abs. 3 VBLS n.F. bzw. § 35 Abs. 3 der Satzung n.F. anderer ZVKs)

Die rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 ist das Maximum dieser eben genannten Größen.

Nur wenn der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG die größte der Zahlen aus Formelbetrag, Mindestbetrag und Mindeststartgutschrift ist, hat ein Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten überhaupt eine Auswirkung auf die Startgutschrift.

Fazit:

Wenn sich – wie bei am 31.12.2001 verheirateten Müttern mit Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.1999 - weder die Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre noch das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) ändern, bleiben auch alle weiteren Werte (Nettoarbeitsentgelt, Nettogesamtversorgung, Vollleistung, Anteilssatz) und daher die bisherige Startgutschrift unverändert.

Schätzungsweise wird dieser Regelfall auf 90 Prozent aller Mütter mit Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 zutreffen. Nur die übrigen 10 Prozent haben Aussicht auf eine Erhöhung ihrer Startgutschrift, da sie entweder Mutterschutzzeiten in der Zeit vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 hatten oder am 31.12.2001 alleinstehend ohne mindestens ein kinderzuschlagsberechtigtes Kind waren und ihre Startgutschrift nach dem Mindestbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG berechnet wurde.

Folgerung:

Wenn unter den geschätzt 750.000 bei der VBL versicherten verheirateten Frauen 80 % Mütter waren, bleiben zunächst einmal 600.000 Mütter übrig. Davon dürfte maximal ein Sechstel, also 100.000, einen Mini-Zuschlag erhalten wegen der oben erwähnten Ausnahmen (Mutterschutzzeiten in der Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 oder vom 1.1. 1999 bis 31.12.2001 oder alleinstehend am 31.12.2001 mit Mindestbetrag als Startgutschrift). Also bleiben nach dieser Schätzung allein bei der VBL **500.000 Mütter ohne Zuschlag** (wegen Mutterschutzzeiten) übrig. Diese nicht kleine Gruppe ist also von den Tarifparteien und der VBL regelrecht "hinter die Fichte geführt" worden. Zu den 500.000 "VBL-Müttern" kommen dann noch

mindestens ebenso viele "andere ZVK-Mütter". Also gehen **1 Million Mütter von VBL und anderen ZVKs** leer aus. Sie erhalten eine Überprüfungsrechnung ihrer VBL oder ZVK, in der dann zum Beispiel die „wertvolle“ Aussage stehen könnte:

"Ihre Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 wurden bereits bei der Berechnung Ihrer Startgutschrift als Pflichtversicherungszeiten in voller Höhe berücksichtigt. Daher erhalten Sie trotz neu berechneter Entgelte für die Mutterschutzzeiten keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift".

Sarkasmus zum Schluss

Dieses vermutliche VBL- bzw. ZVK-Kauderwelsch wird natürlich kaum eine der betroffenen Mütter verstehen können. Richtigerweise müsste es eigentlich heißen:

Vorsicht Sarkasmus:

"Leider erhalten Sie keinen Zuschlag auf Ihre bisherige Startgutschrift. Die Gründe möchten wir Ihnen nicht vorenthalten:

Ihre Mutterschutzzeiten lagen vor dem 1.1.1999 und die nachträglich berechneten Entgelte konnten das aus den Jahren 1999 bis 2001 ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt somit nicht erhöhen. Außerdem wurden Ihre Mutterschutzzeiten bereits in voller Höhe als Pflichtversicherungszeiten bei der Startgutschriftberechnung berücksichtigt. Also konnten sich weder die Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre noch das gesamtversorgungsfähige Entgelt (maßgebliche Berechnungsgrößen für die Startgutschrift) erhöhen. Darüber hinaus waren Sie am 31.12.2001 verheiratet, so dass die Startgutschrift ausschließlich nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG berechnet wurde zuzüglich eines evtl. Zuschlags wegen der Berücksichtigung von längeren Ausbildungszeiten laut bereits erfolgter Überprüfungsrechnung.

Wir bedauern, dass unsere Informationskampagne im Jahr 2012 den falschen Eindruck erweckt hat, als ob alle Mütter mit Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 eine höhere Startgutschrift und damit eine höhere Zusatzrente erhalten würden. Die Tarifparteien haben uns mit den Änderungsverträgen vom 30.5.2011 und 24.11.2011 aber keine andere Wahl gelassen als fast allen Müttern den erwarteten Zuschlag zu verweigern"

Zur weiteren allgemeinen Verunsicherung der Mütter trugen im Übrigen noch folgende unbewiesenen und völlig unlogischen Behauptungen bei:

Merkblatt der Bayerischen Versorgungskammer [Ref. 8]:

.....Sollte sich aufgrund der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten Ihre Anwartschaft oder Betriebsrente vermindern, verbleibt es zu Ihren Gunsten bei der bisherigen Höhe. Die zusätzlichen Umlagemonate werden hingegen immer berücksichtigt. Somit kann für Sie kein Nachteil entstehen.....

Verdi – Flugblatt [Ref. 9]:

.....Zu beachten ist hierbei aber, dass Mutterschutzzeiten teilweise bereits im Rahmen der Startgutschriften beim Systemwechsel berücksichtigt wurden. Deswegen werden bei Mutterschutzzeiten vor 2002 im Rahmen einer Neuberechnung der Startgutschrift die entsprechenden Mutterschutzzeiten nunmehr berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall zu einer Verschlechterung der bisherigen Startgutschrift führen. Sowohl von Seiten der VBL als auch von Seiten der kommunalen Zusatzversorgungskassen wird in diesen Fällen der bisherige – höhere – Wert der Startgutschriften weiter berücksichtigt, da die Neuregelung keinesfalls zu einer Verschlechterung führen soll.....

Die Bayerische Versorgungskammer und Verdi mögen doch bitte erklären, in welchem außergewöhnlichen Fall die nachträgliche Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten zu einer Verminderung der Betriebsrente bzw. Verschlechterung der bisherigen Startgutschrift hätte führen können. Den Autoren dieses Standpunktes ist kein einziger solcher Fall bekannt. Sollte es wider Erwarten doch solch einen Fall unter den 1 Million betroffenen Müttern geben (Wahrscheinlichkeit liegt bei 0,0001 %), dürfen sich die Tarifparteien und Zusatzversorgungskassen für diesen besonders gnädigen „Besitzstandsschutz“ selbst auf die Schulter klopfen.

Ja, es scheint wirklich schwer, für Transparenz der Regelungen der Zusatzversorgung zu sorgen (hier: die Auswirkungen der Mutterschutzzeiten). Liegt ggf. Unwille oder Unfähigkeit vor, formaljuristische Sachverhalte in ein für JEDEN nachvollziehbares Deutsch zu übersetzen? Man kann sogar den Eindruck gewinnen, dass es den Tarifparteien und einigen Zusatzversorgungskassen gleichgültig ist oder die Mühe nicht lohnt, ob Versicherte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nachvollziehen können, was mit ihnen geschieht.

Wiernsheim und Erkrath, 10.09.2013

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Mutterschutz.pdf)

Quellen

Ref. 1: F. Fischer / W. Siepe: Standpunkt „Baustelle 2: Eingetragene Lebenspartner und Mutterschutz“ (11.07.2011)

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS2_Lebenspartnerschaften_Mutterschutz.pdf

Ref. 2: VBL Spezial Mutterschutzzeiten (27.08.2012)

<http://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.detail&ParentID=1365755208038&fileID=1346059642116&active=SFDOC>

Ref. 3: Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK, Köln): Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung (07/2013)

http://www.kzv.de/fileadmin/media/downloads/Broschuere_Mutterschutz.pdf

Ref. 4: H.-G. Könen / R. Seidinger: Fallkonstellationen der Zusatzversorgung im Hinblick auf Mutterschutz und Elternzeiten innerhalb der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BTD); Broschüre BTD 032 vom 08.02.2012

<http://zope.dz-portal.de/Formularcenter/Documents/BTD032>

Ref. 5: RA B. Mathies: Antrag stellen zu Mutterschutzzeiten!

<http://ra-mathies.info/resources/Mutterschutzzeiten+beantragen.pdf>

Ref. 6: Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1199780815629>

Ref. 7: VBL - Geschäftsbericht 2011

http://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/der-gesch%C3%A4ftsbericht-2011_hd5yj9hk.html

Ref. 8: Bayerische Versorgungskammer: Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung

<http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/docs/1/4542297.PDF>

Ref. 9: Verdi – Flugblatt: Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung, verdi ts-berichtet Nr. 020/2012, 02.08.2012

http://www.neues-tarifrecht-hessen.barthelonline.de/20120802_TS_020_2012_Mutterschutzzeiten_in_der_Zusatzversorgung.pdf